

„Unterschicht“, wie sie uns in der historischen Literatur begegnet? Gehören alle Hintersassen, Gesellen und Tagelöhner dazu? Und alle Reb- und Ackermänner? Diese verfügen über Grundbesitz, haben vielfach das Bürgerrecht, deren Söhne aber – dies entnehmen wir den Lahrer Ehebüchern<sup>4</sup> – drängen in einen Verdienst als Weber, Schuhmacher oder Tagelöhner. Wir sehen: „Unterschicht“ kann als moderner Begriff nicht adäquat mit einem zeitgenössischen Vokabular gefasst werden. Der Anteil der völlig Mittellosen, der Dienstboten, Almosenempfänger, armen Witwen und Waisen, Bettler und Landläufer an der Gesamtbevölkerung Lahrs ist nicht zu beziffern.

Die Literatur nennt erstaunlich hohe Zahlen für die „unterbürgerlichen“ Besitz-, Arbeits- und Einkunftslosen in der vorindustriellen Gesellschaft. Nach Alexander Klein<sup>5</sup> müssen „ungefähr zwei Drittel der Bevölkerung oberdeutscher Städte des 15. und 16. Jahrhunderts als arm im Sinne des Fehlens bzw. der Knappheit des alltäglichen Bedarfs an Lebensmitteln, Kleidung und Wohnraum eingestuft werden“. Im 18. Jahrhundert sollen in Frankfurt und Straßburg „bis 23% völlig verelendet“, in Berlin „bis zu 1/3 auf Armenunterstützung angewiesen“ und in Köln „12000 bis 20000 Bettler unter 40000 Einwohnern“ gewesen sein. Zwar sind solch extreme Werte für Lahr anhand der im Historischen Arbeitskreis bearbeiteten Quellen nicht zu belegen, abgesehen davon, dass diese Zahlen schon wegen der unterschiedlichen Kriterien und Kategorien nicht vergleichbar sind. Wenn wir aber Armut vom Kriterium „Knappheit“ abwärts bis hinunter zum völligen Fehlen von Lebensressourcen definieren, so „kommen wir wohl auch in Lahr auf 50% der Einwohner oder mehr“.<sup>6</sup>

Wie knapp die Ressourcen waren, wie streng die aus der Not geborenen Vergehen geahndet wurden und mit welchem sozialen Druck der Rat die Denunziation förderte, wird aus dem Verfahren gegen *Anna Maria Vieserin wegen verbottener Weiß auffgelesener Eichel* deutlich (24.11.1704): Obwohl auch sie *ein Schwein in das Eckerich lauffen lassen durfte* (Eichelmast im Wald, nach damals streng reguliertem Recht), hatte sie zusätzlich, *wider das allgemeine Verbott, Eicheln aufgelesen*. Die Vieserin soll nach dem Urteil des Rats *nicht allein vor (für) die auffgelesenen Eicheln 2 fl. (Gulden) bezahlen sondern auch zur wohlverdienten Straff 2 fl. erlegen oder in die Geigen geschlossen werden. Auff ihr inständiges Bitten ist beedes auff 3 fl. moderiert worden*. Und für den Fall, dass sie andere, welche auch Eicheln aufgelesen, anzeigt, *werde ihr noch 1 fl. nachgelassen*. Für die restlichen zwei Gulden – falls ihr die Denunziation gelingt – müsste sie als Lohnarbeiterin auf dem Acker zwei volle Tage arbeiten